jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/10/27 2Ob673/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1925

Norm

RAO 1868 §2

Rechtssatz

Die im § 2 RAO bestimmte Praxis bei einem Rechtsanwalte hat auch den Zweck, den Anwärter mit den Standespflichten bekanntzumachen und ihn zur Standesmoral zu erzielen. - Hat ein Rechtsanwaltsanwärter eine Rechtsanwaltskanzlei gewählt, hinsichtlich der die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Schöpfung der Vorbereitungspraxis objektiv nicht zutreffen, so hat er nach allgemeinen Regeln auch den daraus für ihn entspringenden Nachteil zu tragen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 673/25
  Entscheidungstext OGH 27.10.1925 2 Ob 673/25
  Veröff: SZ 7/341

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0071734

Dokumentnummer

JJR_19251027_OGH0002_0020OB00673_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at